

Statuten

der Schützengesellschaft Stein - Münchwilen

I. Zweck

- §1 Die Schützengesellschaft Stein - Münchwilen, gegründet im Jahre 2000, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Münchwilen. Der Verein geht aus der Zusammenlegung der beiden Schützengesellschaften Stein, gegründet 1873 und Münchwilen, gegründet 1872 hervor. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

II. Mitgliedschaft

- §2 Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Freimitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Passivmitgliedern
- e. Jungschützen
- f. Jugendschützen

Jede(r) Schweizer Bürger(in) der/die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden. Ausländer brauchen die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde. Für die Teilnahme an Bundesübungen gilt das Mindestalter das die Militärbehörde vorschreibt. ~~zurzeit ab dem 17. Altersjahr.~~ **Jetzt 10!**

- §3 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesbeiträge hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- §4 Der Verein beinhaltet drei Abteilungen:
- Gewehr (300 m, **10 m**) SSV*, AGSV*, **BSVR*** ~~UFSV*~~
 - Pistolen (25/50/10 m) SSV*, AGSV*, **BSVR*** ~~UFSV*~~, ~~SRPV*~~
 - Kleinkalibergruppe SSV*, AGSV* **BSVR***

Die Untersektionen sind Mitglieder mit allen seinen Mitgliedern der mit * erwähnten Verbände, resp. deren Rechtsnachfolgeorganisationen und sind auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

- §5 Aktivmitglieder sind Schützen/Schützinnen, welche die Vereinsmeisterschaft, Teile davon bestreiten oder an Schiessübungen teilnehmen. Die Anmeldung zur Aktivmitgliedschaft erfolgt schriftlich oder mündlich beim Vorstand. Der Jahresbeitrag ist im laufenden Vereinsjahr zu bezahlen.
- §6 Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche während mindestens 9 Jahren dem Vorstand angehörten. Aktivmitglieder, die in den letzten 18 Jahren aktiv das Vereinsleben gestaltet haben, können ebenfalls Freimitglieder werden.
- §7 Zu Ehrenmitglieder können Frei- oder Aktivmitglieder ernannt werden, welche während mindestens 15 Jahren dem Vorstand angehörten oder in den letzten 24 Jahren aktiv das Vereinsleben gestaltet haben und sich durch besondere Verdienste hervorgehoben oder aber Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen und/oder um den Verein besondere Dienste erworben haben.

- §8 Passivmitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch nicht an Schiessübungen teilnehmen.
- §9 Jungschützen sind Schützen / Schützinnen, die einen Jungschützenkurs 300m absolvieren. Jugendschützen sind Jugendliche, die im Alter von 8 – ~~16~~ 21 Jahren Kleinkaliber ~~und~~ oder Luftgewehr schießen.
- §10 Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den Vereinsbeitrag. Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- §11 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder den Verein durch grobes Verschulden schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Kantonalen Schiesskommission zuhanden der Kantonalen Militärbehörde zu melden.
- §12 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.
- §13 Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder und Jungschützen ab dem 16. ~~18.~~ Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

III. Organisation

- §14 Die Vereinsorgane sind:
- a.) Generalversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Rechnungsrevisoren
 - d.) Betriebskommission
 - e.) Kommissionen
- §15 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal ~~des Vereins-, d.h.~~ des Kalenderjahres statt.
Sie erledigt folgende Geschäfte:
- **Wählt die Stimmzähler**
 - **Genehmigt die Traktandenliste der Ord. Generalversammlung**
 - ~~Abnahme und Genehmigung der Protokolle~~ **Genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung**
 - ~~Entgegennahme~~ **Abnahme** der Jahresberichte
 - ~~Abnahme~~ **Genehmigt der die** Jahresrechnung **für das abgelaufenen Rechnungsjahr**
 - **Erteilt Decharge an den Vorstand**
 - Wahl vom Präsidenten, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - Berichterstattung Mitglieder mutationen
 - ~~Genehmigung~~ **Genehmigt die des** Jahresprogramme
 - ~~Entrichtung~~ **Genehmigt die von** Beiträge aus der Vereinskasse an Schiessanlässe
 - Setzt die Mitgliederbeiträge fest (Aktiv- und Passivmitglieder)
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - ~~Statutenrevisionen~~ **Genehmigt die Statuten und deren Änderungen**
 - Erledigt die Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder
- §16 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch:
- den Vorstand
 - auf Begehren eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder
- §17 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Anzeige im amtl. publizierten Organ oder Zirkulare mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Abstimmungen geschehen, sofern nicht anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

- §18 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus **3 – 7** Mitgliedern. Dies sind in der Regel:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 1. Schützenmeister 300 m
 - 1. Schützenmeister 25/50 m
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Eine Ämterkumulation ist zulässig
- §19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.
- §20 Die Kompetenzen der Kommission(en) werden an der Generalversammlung oder vom Vorstand festgelegt.

IV. Obliegenheit des Vorstands und der Revisoren

- §21 Der **Vorstand** übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident führt den Vorsitz der Betriebskommission.
- Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.
- Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er ist verantwortlich für die Abwicklung der Bundesprogramme.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsgültige Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Die **Schützenmeister (25/50 m und 300 m)** leiten den Schiessübungen und sind verantwortlich für die Einhaltung der Schiessvorschriften und den geordneten Schiessbetrieb. Sie sind verantwortlich für den Munitionsverkauf, führen die Jahresmeisterschaft und besorgen die Anmeldungen für Kantonale und Eidg. Schützenfeste.
- Der **Jungschützenleiter** ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung eines Jungschützenkurses. Materielle und finanzielle Angelegenheiten regelt er mit dem Vorstand.
- Der **Materialwart** koordiniert den Unterhalt des Materials und der gesamten Schiessanlage.
- Die **Rechnungsrevisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die **Betriebskommission** besteht aus dem Präsidenten, Kassier und einem dritten Mitglied. Die Kommission vertritt den Verein gegenüber den beiden Gemeinden Stein und Münchwilen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- §22 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Stein und Münchwilen oder durch Zirkular bekanntzugeben.
- §23 Eine Revision oder Ergänzung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder stattfinden. Zu einer Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung 2/3 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- §24 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Anträge sind gemäss §17 einzureichen. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum wird den beiden Gemeinderäten Stein und Münchwilen zur Aufbewahrung übergeben, zu Handen sich eines oder mehrerer später bildender Vereine, die den im §1 umschriebenen Zweck erfüllen.

§25 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung am 07.März 2025 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militär- und den Verbandsbehörden in Kraft. Die bisherigen Statuten der SG Stein-Münchwilen vom 29. Februar 2008, und hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

§26 SSV-Vorgaben

- 1. Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2. Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

§27 Haftung

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§28 Gleichstellung der Geschlechter

- 1. Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt
- 2. Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Stein-Münchwilen, GV Beschluss vom 07.März 2025

Präsident SG Stein

Aktuar

Hugo Herrsche

Peter Häsler

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum:

.....
Präsident	AL Administration
Peter Gautschi	Yvonne Heggli

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort / Datum:

.....
Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

VI. Version

Version:

Version	Aenderung	Datum
2025	Anpassungen, Neuerungen, Ethik,	07.03.2025
2008	Anpassungen	07.03.2008

Genehmigt:

Version	Wer		Datum
2025	Generalversammlung		
2025	Abt.Militär u.Bevoelkerungsschutz		
2008	Generalversammlung	SG Stein-Münchwilen	07.03.2008
2008	Abt.Militär u.Bevoelkerungsschutz.	Oberst Martin Widmer	11.06.2008